

Beiblatt zur Förderzusage

Gemäss Förderungsreglement der Kulturstiftung Liechtenstein ersuchen wir um Berücksichtigung folgender Punkte:

- Wir bitten Sie, in geeigneter Form auf die Förderung der Kulturstiftung Liechtenstein hinzuweisen. Die Kulturstiftung Liechtenstein tritt als Institution der staatlichen Kulturförderung auf. Sie wird nie als Sponsor oder Gönner bezeichnet. Sponsoring ist eine Teildisziplin des Marketings, bei dem der Nutzen des Investments im Zentrum steht. Die öffentliche Förderung betrachtet Kulturförderung als gesellschaftliche Aufgabe. Die Formulierung lautet deshalb: „Gefördert durch die Kulturstiftung Liechtenstein“. Auf Wunsch stellen wir Ihnen gerne unser Logo zur Verfügung.
- Vertreterinnen und Vertreter der Kulturstiftung Liechtenstein sind zur Eröffnung, Präsentation, Premiere oder Vernissage einzuladen.
- Bezogene Beiträge sind von den Förderungsempfängern zurück zu erstatten wenn ein Projekt bzw. Vorhaben nicht durchgeführt werden kann.
- Gewährte und noch nicht ausbezahlte Beiträge verfallen, wenn ein Projekt bzw. Vorhaben nicht durchgeführt werden kann. Ohne Gegenbericht der Antragssteller verfallen Förderbeiträge spätestens ein Jahr nach dem im Antrag genannten Schlusstermin des Projektes bzw. Vorhabens.
- Bitte lassen Sie uns nach Abschluss des Projektes einen Abschlussbericht inkl. Abrechnung zukommen. Ihre Erfahrungen und Erkenntnisse sind für unser Verständnis wichtig.